

Die Erhöhung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Von Dozenten Dr. Wilhelm Voew.

Sekretär der Oesterreichischen Immobilienbank, Aktiengesellschaft.

Wien, 4. September.

Die angekündigte Erhöhung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren ist nunmehr durch die jüngst veröffentlichte kaiserliche Verordnung zur Tatfache geworden. Sie erstreckt sich auf alle Gebührenarten, umfaßt also sowohl die Skatagebühren als auch die Prozentualgebühren und die festen Gebühren. Die Reform charakterisiert sich im allgemeinen bei den Gebühren nach Skala II und III als eine Erhöhung um 60 Prozent des bisherigen Ausmaßes, bei den Gebühren nach Skala I und bei den festen Gebühren als eine Erhöhung auf das Doppelte, und bei den Prozentualgebühren als eine Erhöhung um 25 Prozent durch Einführung „eines außerordentlichen Zuschlages“. Dieser Zuschlag erinnert sowohl dem Namen als auch dem Anlasse und der Höhe nach an den außerordentlichen Zuschlag, welcher durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 R. G. Bl. Nr. 89 eingeführt worden war und erst durch die Reform der Immobiliargebühren vom Jahre 1899 bezüglich dieser Gebühren im Wege der Einrechnung bei Feststellung der neuen Abgabensätze beseitigt worden ist.

A) Skatagebühren: Die Erhöhung der Skatagebühren erfolgt durch eine Neuauflistung der drei bisher geltenden Skalen in der Weise, daß die bisherigen Ansätze auf das Doppelte erhöht werden. Nur bei der Skala I wird eine unterste Wertstufe „bis 100 Kronen“ mit 10 Heller Gebühr belassen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Erhöhung auf das Doppelte unter Nichtberücksichtigung des bei den Skalen II und III derzeit noch in Geltung stehenden außerordentlichen Zuschlages erfolgte, so daß eigentlich nur die Skala I auf das Doppelte erhöht wird, während bezüglich der Skalen II und III an die Stelle des 25prozentigen Zuschlages aus dem Jahre 1859 ein 100prozentiger Zuschlag tritt, so daß die Erhöhung gegenüber der bisherigen Belastung 60 Prozent beträgt. Es ist natürlich nicht möglich, hier alle jene Rechtsgeschäfte, beziehungsweise Rechtsurkunden zu besprechen, welche durch diese Gebührenerhöhung getroffen werden, es sind eben alle jene, welche der Gebühr nach einer der drei Skalen unterliegen.

Der Skala I unterliegen insbesondere: Im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten zahlbare und im Auslande ausgestellte, innerhalb zwölf Monaten zahlbare Wechsel; kaufmännische Anweisungen von mehr als acht-tägiger Laufzeit; Schuldscheine über dreimonatige Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere sowie dreimonatige Pfandscheine der konfessionierten Pfandverleiher; die Einlagen, Gewinnanteile und Einlagerzahlungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (zum Beispiel Konsumvereine) usw. Ein Wechsel über 300.000 Kronen, der bisher dem Stempel von 600 Kronen unterlag, wird jetzt mit 1200 Kronen zu vergebühren sein.

Der Skala II unterliegen insbesondere: Im Inlande ausgestellte, nach 6 Monaten zahlbare und im Auslande ausgestellte, nach 12 Monaten zahlbare Wechsel; Miet- und Pachtverträge; Bürgschaften; Zessionen von Geldforderungen; Darlehensverträge (Schuldscheine); Gesellschaftsverträge mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien; Hypothekar- und Pfandverschreibungen; Löscherklärungen, Empfangsbestätigungen, außergerichtliche Vergleiche. Bei allen diesen Urkunden tritt eine Erhöhung der bisherigen Gebühr um zirka 60 Prozent ein. Ein Schuldschein über 300.000 Kronen, der bisher der Gebühr von 937 Kronen 50 Heller unterlag, ist jetzt mit 1504 Kronen gebührenpflichtig. Dies gilt auch für die unmittelbar zu entrichtenden Gebühren, wie für Kupons von Schuldverschreibungen, Dividendenkupons von Aktien usw. Doch ist bezüglich der Kupons von Schuldverschreibungen ausdrücklich bestimmt, daß die erhöhte Skala auf die Kupons jener Schuldverschreibungen keine Anwendung findet, deren Gebührenerhöhung vor dem Beginne der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung eingetreten ist, wenngleich die Verfallszeit der Kupons erst nach dem Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung eintritt.

Der Skala III unterliegen insbesondere: Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, Anstellungsverträge von Privatbeamten, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Leibrentenverträge, Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften. Bezüglich der letzterwähnten Verträge tritt auch insofern eine Milderung ein, als bisher bei Gesellschaften, die für nicht mehr als 10 Jahre errichtet waren oder deren Aktien auf Namen lauteten, die Gebühr von den bedungenen Vermögenseinlagen nur nach Skala II zu entrichten war, während jetzt auch in diesen Fällen die Gebühr nach Skala III zu entrichten sein wird, so daß in diesen allerdings seltenen Fällen die Erhöhung über weit mehr als 200 Prozent beträgt. Bezüglich der Gebühren von Heereslieferungsverträgen bleiben die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, aufrecht, wonach bei der Quittierung der Verdienstsummen ohne Rücksicht auf eine Beurkundung des Lieferungsvertrages neben der Gebühr für die Empfangsbestätigung nach Skala II gleichzeitig die Gebühr für den Lieferungsvertrag nach Skala III zu entrichten sein wird. Bei einer Verdienstsumme von 300.000 Kronen waren demgemäß bisher 937 Kronen 50 Heller (Skala II) und 1875 Kronen (Skala III) zusammen also 2812 Kronen 50 S., das ist etwas weniger als 1 Prozent zu entrichten; jetzt werden 1504 Kronen (Skala II) und 3000 Kronen (Skala III), zusammen 4504 Kronen oder etwas mehr als 1 1/2 Pro-

zent zu entrichten sein. Von Heereslieferungsverträgen abgesehen, bleibt die Gebührenfreiheit der kaufmännischen Korrespondenz in ihrem bisherigen Umfange aufrecht. Die erhöhten Gebühren sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages für alle Verdienstsummen zu bezahlen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Die Bestimmungen über die Erhöhung der Skatagebühren treten an dem vom Finanzminister zu bestimmenden Tage in Kraft.

B) Bezüglich der Prozentualgebühren tritt eine Erhöhung in folgenden Fällen ein: 1. bei den Immobiliargebühren von entgeltlichen Realübertragungen; 2. bei den grundbücherlichen Eintragungsgebühren; 3. beim Gebührenäquivalent; 4. bei der Pauschalgebühr für Kommunitäten; 5. bei der Gebühr von Lotteriegewinnen und 6. bei der Gebühr von Einlagezinsen.

Entgeltliche Realübertragungen: Bisher betrug die Gebühr bei Übertragungen zwischen Fremden 3, 3 1/2 oder 4 Prozent, je nachdem der Bruttowert der übertragenen Realität die Grenze von 10.000, beziehungsweise 40.000 Kronen überschritt oder nicht; bei Übertragungen zwischen den nächsten Verwandten 1 Prozent oder 1 1/2 Prozent, wobei 30.000 Kronen die Wertgrenze bilden. Zu diesen Abgaben wird jetzt ein Zuschlag von 25 Prozent eingehoben werden, während die Immobiliargebühren für unentgeltliche Übertragungen unter Lebenden und von Todes wegen unverändert bleiben. Die Bereicherungsgebühren für unentgeltliche Übertragungen sind bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 erhöht worden. Zu bemerken wäre noch, daß der Wiener städtische Zuschlag zu der Übertragungsgebühr keine Erhöhung erfährt, weil das Gesetz vom 15. März 1866, L. G. Bl. Nr. 5, die Gemeinde nur berechtigt, ein Zehntel der ordentlichen staatlichen Immobiliargebühr (ohne Zuschlag) einzuhoben. Bei einem Kaufpreise von 300.000 Kronen betrug also die Gebühr bisher 12.000 Kronen und der städtische Zuschlag 1200 Kronen. Jetzt wird die staatliche Gebühr 15.000 Kronen betragen, der städtische Zuschlag bleibt unverändert 1200 Kronen. Die Gesamtbelastung wird somit 5 1/4 Prozent anstatt 4 1/4 Prozent betragen, und zwar tritt diese Erhöhung sofort mit dem Tage der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung in Kraft.

Grundbücherliche Eintragungen: In den Ausnahmefällen, in welchen die Eintragung des Eigentumsrechtes den Gegenstand einer selbständigen Gebührenerhebung bildet, zum Beispiel: wenn beim Eintritt einer auslösenden Bedingung das Eigentum des früheren Besitzers einzutragen ist, ohne daß eine gebührenpflichtige Übertragung an ihn erfolgt, wird eine Gebühr von 1 1/2 Prozent bemessen, und zwar bis zu der im Jahre 1899 erfolgten Aufhebung unter Anwendung des außerordentlichen Zuschlages aus dem Jahre 1859. Dieser Zuschlag lebt jetzt wieder auf. Bei der Eintragungsgebühr für Pfandrechts- und Eintragungen, beziehungsweise für Eintragungen sonstiger dinglicher Rechte (1/2 Prozent) ist der 25prozentige Zuschlag aus dem Jahre 1859 bis zum heutigen Tage in Kraft geblieben und bleibt bis zum 1. Oktober 1916 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab erhöht sich der Zuschlag auf 50 Prozent. Während also die Eintragungsgebühr für eine vor dem 1. Oktober 1916 stattfindende Eintragung eines Darlehens von 300.000 Kronen nur 1875 Kronen beträgt, erhöht sich die Gebühr für eine solche Eintragung vom 1. Oktober 1916 an auf 2250 Kronen. Das gleiche gilt für die 1/2prozentige Gebühr von der bürgerlichen Anmerkung der Zwangsverwaltung oder der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.

Gebührenäquivalent: Das Gebührenäquivalent beträgt derzeit bei Bereinigungen ohne Anteilberechtigung der Mitglieder 3 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom unbeweglichen Vermögen und 1 1/2 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom beweglichen Vermögen, bei Bereinigungen mit Anteilberechtigung der Mitglieder (Aktiengesellschaften u. dgl.) 1 1/2 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom unbeweglichen Vermögen. Dieser 25prozentige Zuschlag wird nun vom 1. Januar 1917 an auf 50 Prozent erhöht und ist in diesem erhöhten Ausmaß bei allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 entfallenden Raten des Gebührenäquivalents einzuhoben. Eine Erhöhung des Wiener städtischen Zuschlages ist, wie bei den Übertragungsgebühren, damit nicht verbunden.

Pauschalgebühr für Kommunitäten: Es handelt sich um das in der Anmerkung 4 zur L. B. 40 des Gebührengesetzes normierte Pauschale für die Dienstverleihungsgebühren in geistlichen Kommunitäten, bei welchen eine Gebührenerhebung für die einzelnen Funktionäre deshalb nicht erfolgen kann, weil die Diensteseinkünfte für die einzelnen Aemter infolge der Vita communis nicht abgefordert bemessen sind. Das jährliche Pauschale beträgt 1/2 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag des reinen Jahreseinkommens der Kommunität. Der Zuschlag wird vom 1. Januar 1917 an auf 50 Prozent erhöht.

Lotteriegewinne: Die Gewinnsteuer bei Staats- und Privatlotterien wird von 20 Prozent auf 25 Prozent, die Gewinnsteuer beim kleinen Lotto von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Bezüglich der Klassenlotterie sagt die Verordnung nichts, es bleibt hier offenbar bei der bisherigen Steuerfreiheit. Als maßgebender Zeitpunkt wird der Ziehungstag bestimmt.

Einlagezinsen: Die zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten hatten bisher eine Gebühr von 2 Prozent der ausgezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen (neben der gleich hohen Rentensteuer) zu entrichten. Diese Gebühr wird vom 1. Januar 1917 an auf 4 Prozent erhöht.

C) Feste Gebühren: Der Beilagenstempel wird von 30 Heller auf 50 Heller, der Legalisierungstempel von 20 Heller auf 50 Heller, beziehungsweise von 72 Heller auf 1 Krone erhöht, die bisherige feste Gebühr von